

Laibacher Zeitung.



Abonnementpreis: Mit Postversendung: ganzjährig fl. 16, halbjährig fl. 7.50. Im Comptoir: ganzjährig fl. 12, halbjährig fl. 6.50. Für die Aufstellung ins Haus ganzjährig fl. 1. — Inserationsgebühren: Für kleine Inserate bis zu 4 Zeilen 26 kr., größere per Zeile 6 kr.; bei öfteren Wiederholungen pr. Zeile 8 kr.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Die Administration befindet sich Bahuhofgasse 15, die Redaction Wienstraße 15. — Anfrankierte Briefe werden nicht angenommen und Manuscripte nicht zurückgestellt.

Ämtlicher Theil.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome dem Großindustriellen und Gutsbesitzer in Böhmischem-Ramnitz Franz Preidl den Adelstand mit dem Ehrenworte «Edler» und dem Prädicate «Hassenbrunn» allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Jänner d. J. den mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Sectionsrath Georg Sonderleitner zum wirklichen Ministerialrath, den Ministerial-Secretär Victor Ritter von Chlumetz zum Sectionsrath und den Ministerial-Vicesecretär Adolph Freiherrn von Delga zum Ministerial-Secretär im Ministerium für Landesverteidigung allergnädigst zu ernennen geruht.
Welsersheimb m. p.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu wirklichen Lehrern an der Staatsgewerbeschule in Triest den Professor Dr. Michael Supanich für Geometrie, geometrisches Zeichnen und Projectionislehre und den Privatdocenten und Assistenten Dr. Eduard Aulinger für Mathematik und Physik ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Theaterbaufrage in Laibach.

In der heutigen Sitzung des krainischen Landtages hat der Landesausschuss betreffs des Wiederaufbaues des am 17. Februar 1887 abgebrannten landschaftlichen Theaters in Laibach den nachstehenden Bericht erstattet: Hoher Landtag! Das hiesige landschaftliche Theater ist in den ersten Morgenstunden des 17. Februar v. J. durch ein auf unbekannte Weise entstandenes Feuer gänzlich eingeeäschert worden und von demselben nur das stark beschädigte Mauerwerk übrig geblieben. Die vom Stadtmagistrate gepflogenen Erhebungen über die Entstehungsurache dieser Feuersbrunst, sowie auch der am 18. Februar 1887 unter Intervention von Vertretern der Regierung, des Landes und der Stadtgemeinde an der Brandstätte vorgenommene Localaugenschein haben keine Anhaltspunkte zur Fortsetzung der diesbezüglichen Nachforschungen gegeben.

Fenilleton.

Reiche Mädchen.

Geld ist Macht. Reichthum schützt vor vielem, macht selbstbewusst, stolz. Armut dagegen macht schwache Menschen demüthig, oft gar lasterhaft. In manchem armen Mädchen steckt ein guter Kern, sie würde, auf ihren Platz gestellt, brav, pflichtgetreu sein; aber die liebe Noth treibt sie in das Verderben. Richtet darum nicht zu streng, habt Mitleid mit den Armen!

Reiche Mädchen! Sie leben wie die Lilien auf dem Felde, sie wissen nichts von den Sorgen des Alltagslebens. Vergnügen und wieder Vergnügen, das ist die Tageslosung. Kaum ist der Winter vorüber, Concerte, Theater, Bälle überstanden, kommt der Sommer mit Badereisen und verschiedenen anderen Lustbarkeiten. Pflichten, mein Gott, reiche Mädchen haben keine Pflichten; wenigstens nicht, wenn sie einmal achtzehn Jahre alt sind. Bis zu dieser Zeit muß man freilich in der sogenannten Gesellschaft etwas lernen; es gehört zum guten Ton, gebildet zu sein. Musik, Zeichnen, Malen, fremde Sprachen und in neuester Zeit sogar die eigene Muttersprache! Zum Glück braucht dieses Wissen nicht tief zu gehen; es genügt, den Schaum zu schlürfen; wenige gelangen bis auf den Grund des Bechers.

So tänzelt man durchs Leben bis zum zwanzigsten Jahre; dann, nun dann findet sich wohl eine passende Partie, und jetzt beginnt das Vergnügen erst recht. Die

Das Theater war bei der «Riunione adriatica di sicurtà» um den Gesamtbetrag von 82675 fl. versichert. Zur Ermittlung des zu vergütenden Schadens wurde laut Compromiß vom 28. Februar vom Landesausschusse für die gesammten Anlagen mit Ausschluß der Maurerarbeiten der Obergeringieur Franz Witschl und in dessen Vertretung der Landesingenieur Johann B. Graszly, für die Maurerarbeiten der Baumeister Wilhelm Treo und von Seite der Versicherungsgesellschaft der Privatingenieur und Stadtbaumeister D. B. Junt aus Wien gewählt. Außerdem hat sich der Landesausschuss zur Ueberprüfung der von obigen Experten nach den einzelnen Kategorien der versicherten Objecte liquidirten Schadenersatzbeträge des Beirathes eines mit derlei Erhebungen vertrauten Vertreters einer in Krain bedeutend engagierten Versicherungsgesellschaft bedient.

Nach dem Schadenersatz-Protokolle vom 17. März 1887 wurde von den Experten bewertet: der Nennwert aller versicherten Gebäude und Gebäudetheile mit 86497 fl. 32 kr., die Verminderung desselben infolge Alters und Gebrauchsabnutzung mit 19007 fl. 58 kr., wonach der Zeitwert am Tage des Brandes 67489 fl. 74 kr. betrug, und abzüglich des Geretteten und der Brandreste, bewertet auf 7217 fl. 79 kr., unter welchen letzteren die stehen gebliebenen Mauerreste mit 6011 fl. 86 kr. geschätzt erscheinen, ergab sich der factische Schaden mit 60271 fl. 95 kr. Der von der Versicherungsgesellschaft zu zahlende Schadenersatz wurde ermittelt mit 60001 fl. 99 kr., wozu noch ein weiterer Beitrag von 600 fl. für Rettungs- und Abtragungskosten von derselben übernommen wurde.

In der obigen Entschädigungssumme von 60001 fl. 99 kr. ist auch die 13050 fl. betragende, auf jene 43 1/2 Privatlogen entfallende Tangente inbegriffen, welche gemeinschaftlich mit dem Theatergebäude unter einer und derselben Police gegen Feuerschaden um je 300 fl. versichert waren, wofür von den betreffenden Besitzern die Jahresprämie mit je 3 fl. und der Feuerwehrbeitrag von 6 kr. bei der Landescasse entrichtet worden war. Nachdem auch der oberwähnte, vom Landesausschusse als Beirath beigezogene Experte im Versicherungswesen den bei der Abschätzung eingehaltenen Vorgang als ganz correct befunden hatte, erklärte sich der Landesausschuss mit dem ermittelten Entschädigungsbetrage von 60001 fl. 99 kr. einverstanden, er nahm denselben in Empfang und legte bei der krainischen Sparcasse am 28. März 1887 den Betrag von 60000 fl.

junge Frau muß noch alles nachholen, was etwa das Mädchen veräußert hat. Kommt dann eine Zeit, wo es mit den Unterhaltungen nicht recht gehen will, da langweilt man sich fast zu Tode und verwünscht die unschuldige Ursache dieser Langweile.

Ist diese Leidensperiode, in der die reiche junge Frau das Recht hat, ihre Umgebung zu quälen, endlich überstanden, dann fängt das alte Leben von neuem wieder an. Das Kind ist ein recht nettes Spielzeug; Erziehung, Wartung, Pflege — mein Gott, wozu wäre man denn reich, wenn man sich mit seinen Kindern selbst plagen müßte.

Reich, o nein, eigentlich sehr arm; aber der Vater hat ein großes Einkommen, bekleidet eine hervorragende Stelle. Man muß sich also den Anschein geben, reich zu sein; man bringt seine Töchter doch leichter an den Mann. Man lebt, als wäre man reich, sehr reich. Sie sind geistreich und liebenswürdig, diese Mädchen, und von frühesten Jugend an darauf bedacht, sich eine angenehme Position zu schaffen; berechnend schon in den Jahren, wo noch die Knospenhülle kaum abgestreift ist. Bei der Aeltesten ist es gelungen; ein junger Mann ließ sich täuschen, er glaubte, eine reiche Frau zu bekommen und — einen einflussreichen Schwiegerpapa. Kurze Zeit darauf stirbt der Schwiegerpapa Präsident, hinterläßt nichts als Schulden, eine verwöhnte Frau und zwei unverjorgte Töchter, die nichts gelernt haben, Verwandten zur Last fallen oder im Menschenstrom der Großstadt untergehen. Die Ehe der älteren Schwester, auf solchem Fundamente erbaut, ist selbstverständlich sehr unglücklich; wie manches Familien-drama basiert ja auf Unwahrheit und Täuschung.

in einem Conto-Currentbüchel gegen 3 1/2 Procent Verzinsung an.

Mit der eingetretenen Theaterkatastrophe ist auch der mit dem Theaterdirector Julius Schulz für die Saison 1886/87 abgeschlossene Pachtvertrag mit dem Tage des Brandunglückes erloschen, es erübrigte für denselben nur mehr die erst am Schlusse der Saison am 2. April 1887 fällig zu machende letzte Rate von der aus dem Theaterfonde ihm zugesicherten Subvention per 1000 fl.; nachdem jedoch die Logenbesitzer den von ihnen für die Subvention des Theaterdirectors übernommenen Beitrag von 4000 fl. voll eingezahlt hatten und dieselben auch die letzte noch nicht fällige Rate ihres Beitrages für den Theaterdirector und seine erwerblos gewordenen Bühnenmitglieder verwendet wissen wollten, so glaubte auch der Landesausschuss die letzte Subventionsrate aus dem Theaterfonde dem nämlichen Zwecke widmen und dem Theaterdirector seine gelegte Caution per 800 fl. ausfolgen zu sollen. Dem nur provisorisch bestellten Hausmeister Franz Bogala wurde als Entschädigung für den Entgang des Naturalquartiers im Theatergebäude vom 1. März bis Ende Mai ein monatliches Quartiergeld von 10 fl. bewilligt, mit welchem letzteren Zeitpunkte auch seine Bezüge als Hausmeister eingestellt wurden. Für erlittene Verluste an Möbeln und Schlosserwerkzeugen erhielt er eine Entschädigung von 100 fl., die bei ihm bedienstet gewesene Maria Korn für verbrannte Kleider und Wäsche 50 fl. Die weiteren an der Brandstätte nothwendigen, vom Stadtmagistrate angeordneten Vorkehrungen, als Verpflanzung, Beseitigung einiger mit Einsturz drohender Mauertheile u. s. w., wurden meist mit Verwendung der Kräfte des Zwangs-Arbeitshauses durchgeführt.

Nach dieser Brandkatastrophe konnte sich der Landesausschuss der moralischen Verpflichtung nicht entschlagen, die Initiative zum Wiederaufbaue des Theaters zu ergreifen. Es handelt sich zwar in diesem Falle nicht um einen im allgemeinen Landesinteresse wieder aufzuführenden Bau, sondern es wäre dies zunächst eine Angelegenheit der Stadt Laibach, für welche der Bestand des Theaters schon in socialer Beziehung eine unabwiesliche Nothwendigkeit ist, abgesehen davon, daß eine solche Anstalt für den alltäglichen Verkehr der Landeshauptstadt von nicht zu unterschätzendem materiellen Nutzen ist. Für den Landesausschuss war jedoch wegen der diesfalls von ihm einzuleitenden Schritte die eine Erwägung maßgebend, daß sich in seiner Verwal-

Reiche Mädchen! Der Vater hat ein gut bürgerliches Gewerbe betrieben, er hatte Glück, ist reich geworden; die Mutter ist ihm treu zur Seite gestanden, sie hat redlich mitgearbeitet. Sie haben ein einziges Töchterchen, ein schönes, begabtes Kind. Das Mädchen wird in einem vornehmen Institut erzogen, es lernt schon als Kind, auf die Eltern herabsehen. Nun ist sie erwachsen, hat es natürlich durchgejagt, daß Papa sein Geschäft aufgibt und von seinen Renten lebt. Die Stadtwohnung ist prachtvoll möblirt, jedenfalls alles sehr kostbar, die Villa ein Juwel. Papa und Mama pflegen das gerne den Gästen zu erzählen, Amélie hat Mühe genug, diese Gewohnheit ihnen abzugewöhnen. Der arme Vater muß sich überhaupt sehr inacht nehmen; er ist noch gewöhnt, Moli zu sagen; es ist wirklich schrecklich für die arme Amélie, so ungebildete Eltern zu haben. Man macht ein großes Haus, denn Amélie will hoch hinaus. Es gelingt ihr auch; sie heiratet einen Officier aus alter Adelsfamilie. Die Hochzeit ist glänzend, Mama selig; Papa, nein, der mußte zu tief in den Beutel greifen.

Arme reiche Mädchen! Amélie ist nicht so gedankenlos, wie es den Anschein hat; sie sieht nur zu bald ein, weshalb sie geheiratet wurde. Auch ihr Mann ist belagenswert; er ist ein feinfühligler Mensch aus guter Familie, für den es nach manchem tollen Jugendstreich keine Rettung gab, als diese Heirat. Was Vater und Mutter sauer erworben haben, das fliegt in alle Winde; man braucht ja den Luxus, das Vergnügen, um sich zu betäuben, um wenigstens glücklich zu scheinen. Arme reiche Mädchen!

Oswald Stein.

tung der aus der Redoute und aus den beiden anstoßenden Redoutenhäusern bestehende Theaterfond befindet, dessen Bestimmung noch immer die nämliche geblieben ist, nämlich die Aufführung von Vorstellungen und überhaupt die Erhaltung des landschaftlichen Theaters zu ermöglichen.

Um nun vorläufig einen Anhaltspunkt für die Beurtheilung des für einen Wiederaufbau des Theaters aufzubringenden Baufondes zu gewinnen, war vorerst die Frage des zu wählenden Bauplatzes zu entscheiden. Falls der frühere Bauplatz hiefür verwendet werden könnte, und zwar mit Benützung der stehengebliebenen Mauern, so schien es dem Landesauschusse immerhin möglich, mit Verwendung des eingezahlten Versicherungsbetrages und unter Herbeiziehung der an dem Wiederaufbau zunächst interessierten Kreise die erforderlichen Geldmittel aufzubringen. Man wandte sich daher zunächst mit Zuschrift vom 27. Februar 1887 an den Stadtmagistrat um Befamntgabe, ob für den Wiederaufbau des Theaters an der Brandstätte die Bewilligung erteilt würde. Hierauf erfolgte unter dem 26. März 1887 die Erwiderung, daß man ohne eine abzuhaltende Localcommission, wofür jedoch die nach § 5 und 9 der Bauordnung zu liefernden Pläne als Grundlage dienen müßten, sich hierüber nicht aussprechen könne, und daß sich diesfalls an die k. k. Landesregierung, welche hierüber zu entscheiden hat, gewendet werden möge.

Demzufolge wurde mit Note vom 27. März 1887 an die k. k. Landesregierung das Ansuchen um principielle Entscheidung gestellt, ob die Wiederaufführung des Theaters an der jetzigen Baustelle und in der früheren Größe mit Benützung der stehengebliebenen Hauptmauern aus öffentlichen Rücksichten zulässig sei. Indes haben aber auch die durch den Theaterbrand in ihrem Benützungsrechte des Theaters empfindlich geschädigten Logenbesitzer nicht verabsäumt, in wiederholten Eingaben an den Landesauschuss ihr Ansuchen wegen ehealdigster Wiederherstellung des Theaters in dem vor dem Brande bestandenen Zustande und der Privatlogen nach ihrer frühern Anzahl, Lage und Ausdehnung mit der Erklärung vorzubringen, daß sie sich im Falle des Unterbleibens dieses Reconstructionsbaues den Anspruch auf angemessene Vergütung für die entgangene Nutznießung vorbehalten.

In der ersten Eingabe derselben vom 16. April 1887 wird ihr Benützungsrecht auf das ganze Theatergebäude ausführlich erörtert und als ein Recht der Fruchtnießung (§ 509 des bürgerlichen Gesetzbuches) bezeichnet. Nachdem nun das Theater abgebrannt ist, sei die Stellung der Logenbesitzer zu dem Eigenthümer des Theatergebäudes nach den §§ 514 und 515 des bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen, welchen zufolge nach Vornahme der durch den Brand nothwendig gewordenen Bauführungen das Recht der Logenbesitzer auf die Benützung der Logen und des Theatergebäudes in der vor dem Brande bestandenen Art und Weise wieder zur Geltung kommt und wobei sie nur verpflichtet wären, die Zinsen des verwendeten Bauvermögens in dem Maße zu vergüten, als ihr Benützungsrecht durch den Bau verbessert werden würde; ein Fall, der nach ihrer Ansicht nicht eintreten kann, einerseits darum, weil sich eine verbesserte Nutznießung nicht gut denken läßt, und andererseits darum, weil der weitestgrößte Theil des neuen Bauaufwandes aus der Assuranzvergütung bestritten werden kann, an welcher die Logenbesitzer durch ihre Concurrenz an den Versicherungsgeldern ebenfalls einen Antheil haben.

In dieser ihrer Vorstellung wurde weiters darauf hingewiesen, daß der überwiegend größte Theil der Logen sich dormalen in den Händen von Besitzern befindet, welche dieselben zu hohen Preisen erwarben — es wurden für einzelne Logen Beträge bis zu 4000 fl. bezahlt — und daß der Ertrag der Verpachtung für manchen Logenbesitzer ein jährliches Einkommen bildete, auf welches er mit Zuversicht rechnen konnte. Es steht sonach auf Seite der Logenbesitzer nicht lediglich das Interesse an den Vorstellungen, sondern bei manchen auch ein materielles Interesse in Frage und der Verlust, welchen dieselben erleiden, besteht nicht nur in dem Entgange eines Vergnügens, sondern auch in empfindlichem pecuniären Schaden.

Dieser Gesichtspunkt war auch in dem Falle maßgebend, als die Logenbesitzer gezwungen wären, die Vergütung für die entgehende Logenbenützung zu beanspruchen.

Politische Uebersicht.

(Die confessionelle Schule.) Die Erklärung des Fürsten Alois Liechtenstein, daß der Centrumclub am Beginne der Reichsraths-Session einen Antrag auf Einführung der confessionellen Schule einbringen werde, begleitet das «Vaterland» mit der Bemerkung, daß nicht bloß ein allgemeiner principieller Antrag, sondern ein formulirter Gesetzentwurf als Antrag eingebracht werden wird. Dieser Gesetzentwurf habe bereits eine zwei oder dreijährige Geschichte hinter sich. Der erste Entwurf sei wiederholt umgearbeitet

worden. Aus der Ankündigung des Obmannes des Centrumclubs, daß der Entwurf nun eingebracht werden soll, schließt das genannte Blatt, daß die mit Vertretern der befreundeten Clubs gepflogenen Berathungen wenigstens die Wahrscheinlichkeit, wenn auch vielleicht nicht die volle Sicherheit der Annahme des Entwurfes durch die derzeitige Majorität ergeben haben.

(Conversion steierischer Landesschulden.) Aus Graz wird uns geschrieben: «Unserem Landtage wird demnächst noch Bericht erstattet werden über die Unificierung und Convertierung der Grundentlastungsschuld und einiger kleinerer, vom Lande Steiermark aufgenommener Anleihen, welche sämmtlich aus früherer Zeit datieren und deren Zinsenerfordernisse und Tilgungsquoten mittels Zuschlägen zu den Steuerquoten beschafft werden. Man bringt die vor einigen Tagen stattgehabte Anwesenheit unseres Stathalters Baron Rübeck in Wien mit dieser Angelegenheit in Verbindung und hofft, daß es ihm gelungen ist, dort für die Durchführung der Operation die Genehmigung zu erhalten. Man hofft ein nicht unerhebliches Ersparnis an den Zinsen zu erzielen.» Es scheint sich hier um eine ähnliche Transaction zu handeln, wie jene war, welche das Land Oberösterreich im vorigen Jahre unter Vermittlung der Unionbank durchgeführt hat. Dieses Institut hat übrigens bekanntlich schon vor längerer Zeit auch den Landesauschüssen von Krain und Steiermark Vorschläge inbetreff der Convertierung der betreffenden Landesschulden gemacht.

(Die Session der Landtage) geht ihrem Abschlusse entgegen. Versammelt sind derzeit noch die Landesvertretungen von Krain, Steiermark, Kärnten, Böhmen, Galizien und der Bukowina.

(Vorschriften für den Bezug von Sprengmitteln.) Infolge von Unregelmäßigkeiten, welche sich bei der Revision von Sprengmittel-Vormerkbüchern ergeben haben, hat das k. k. Ministerium des Innern eingehende Erläuterungen an die Behörden hinausgegeben. Es wurde darauf hingewiesen, daß Sprengmittel mitunter auf Grund von Bezugsdocumenten bezogen werden, welche bereits vor mehreren Jahren ausgestellt wurden und auf keine bestimmte Gültigkeitsdauer lauteten, was nicht angehe, da solche Bezugscheine immer nur für eine bestimmte Gültigkeitsdauer auszufertigen sind und diese letztere niemals drei Monate, vom Tage der Ausfertigung des Bezugscheines gerechnet, überschreiten darf. Was aber die Bezugsbücher betrifft, so haben dieselben in der Regel keine bestimmte Gültigkeitsdauer, wenn nicht die Behörden ausnahmsweise eine solche fixieren. Diese Bezugsbücher dürfen nur an Personen oder Unternehmungen ausgefolgt werden, welche die Sprengmittel zum Betriebe ihres Geschäftes oder Gewerbes fortdauernd benützen, nicht aber an solche, welche selten Sprengmittel beziehen.

(Aus der Triester Handelskammer.) In der jüngsten Sitzung der Triester Handelskammer wurden sämmtliche Functionäre wiedergewählt. Der Präsident Baron Reinelt, welcher mit 36 von 37 Stimmen gewählt erschien, skizzierte in der Dankrede die gegenwärtige Lage des Handels und die Schwierigkeiten, denen derselbe in Triest entgegengehe, er vertraue jedoch, daß es mit Hilfe der Regierung der Thätigkeit der Kammer gelingen werde, dem Handel den Weg zu einer glücklicheren Zukunft zu eröffnen.

(Die deutsch-böhmischen Verständigungsversuche.) Die polnischen Blätter verfolgen mit großer Sympathie die deutsch-böhmischen Verständigungsversuche, denen sie das beste Gedeihen wünschen. Der «Gaz» schreibt, es unterliege keinem Zweifel, daß die Regierung die eventuell vereinbarten Ausgleichspunkte ratificieren und für deren Durchführung sorgen werde, wenn dieselben nur mit den allgemeinen Interessen des Staates nicht im Widerspruche stehen werden. Die Abstinenz der deutschen Abgeordneten könne doch nicht der Zweck, sondern bloß das Mittel zur Erreichung gewisser Zwecke sein. Gegenwärtig könne man diese Zwecke auf dem Wege des Compromisses erreichen oder man könne sie auch nur zu erreichen versuchen.

(Zur Lage.) Die «Neue freie Presse» meldet: Suwalow bezeichnete in Berlin den Prinzen Karageorgjevic, den Schwiegersohn des Fürsten von Montenegro, als Candidaten Russlands für den bulgarischen Thron, den er nach der Entfernung des Coburgers besteigen soll. Ueber die Einwendung, Oesterreich könne diesen Candidaten im eigenen Interesse und aus Rücksicht für den König Milan nicht acceptieren, wurde die Candidatur fallen gelassen.

(In Petersburg) ist anlässlich des Neujahrsestes keine politische Kundgebung von Seite des Zaren erfolgt. Bekanntlich hatten etliche Blätter West-Europas eine solche in Aussicht gestellt, obwohl derartige Kundgebungen am Petersburger Hofe bei der Neujahrscour früher niemals vorkamen. Man wird auch diesmal in ihrem Unterbleiben kein politisches Wahrzeichen im optimistischen oder pessimistischen Sinne erblicken dürfen.

(Serbien.) Die unter dem Ministerium Ristić durch Stupischtina-Beschluss angeregte Anflaffung einiger

serbischer Gesandtschaften ist in den letzten Tagen abermals Gegenstand von Berathungen im Schoße des serbischen Ministerrathes gewesen. Es wurde entschieden, daß die allgemeine politische Situation diese von der früheren Regierung in Aussicht genommene Maßregel nicht mehr als zweckmäßig erscheinen lasse.

(Aus Massauah) laufen Nachrichten ein, welche erkennen lassen, daß das italienische Expeditionscorps mit keinen ganz leichten Verhältnissen zu kämpfen hat. Der nach Massauah entsendete Specialcorrespondent der «Indépendance Belge» meldet, daß König Menelik von Schoa sämmtliche Europäer zur Flucht nöthigte und entschlossen sei, vereint mit dem Regus Johannes gegen die Italiener zu marschieren.

Tagesneuigkeiten.

Se. Majestät der Kaiser haben der Pfarrgemeinde Rabensburg im politischen Bezirke Mistelbach in Niederösterreich zur Anschaffung einer neuen Orgel für die dortige Pfarrkirche eine Unterstützung von 100 fl. aus der Allerhöchsten Privataffasse allergnädigst zu bewilligen geruht.

(Eduard von Bauernfelds 86. Geburtstag.) Diesem Dichter wurde in Wien vorgestern eine besondere ehrenvolle Ueberraschung zutheil. Durch den Oberstämmerer Grafen Trauttmansdorff, welcher bei Bauernfeld zur Gratulation erschien, wurde dem Dichtergreife das österreichische Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft, das der Kaiser demselben aus Anlaß des 86. Geburtstages verliehen, überbracht. Außer vielen anderen Gratulanten erschien der Unterrichtsminister Dr. v. Gautsch persönlich bei dem Dichter und beglückwünschte denselben gleichzeitig auch zur Ordensauszeichnung.

(Ein schreckliches Ende) fanden am 11. d. M. etwa 200 Auswanderer, von denen mindestens 100 aus Böhmen und Oberungarn sein dürften, auf der Fahrt nach dem amerikanischen Festen. Die Emigranten wurden, wie dies in Amerika üblich, in einem eigenen Wagon des Trains nach Californien untergebracht und dieser Wagon als letzter dem Zuge angehängt. Unweit von Summer in Californien trennte sich dieser Emigranten-Wagon von dem Zuge, lief eine Weile fort, und die Insassen merkten es gar nicht, daß sie verlassen seien. Bei einer scharfen Curve kippte der Wagon plötzlich um und kollerte, sich mehrmals überschlagend, den achtzig Fuß hohen Damm hinab. Der Wagon, der mit Defen versehen war, gerieth in Brand, und von den zweihundert Insassen blieb kein einziger unverletzt. Eine große Anzahl blieb auf der Stelle todt, von den übrigen erlitten die meisten theils durch den Brand, theils durch den Sturz derart gefährliche Verwundungen, daß wohl nur eine winzige Anzahl mit dem Leben davonkommen dürfte. Hilfe kam sehr spät und nicht in genügend ausgiebigem Maße.

(«Kleine Gefälligkeiten») ein neues Lustspiel in drei Acten von Balduin Grosser, ist von der Intendantz des Hoftheaters in Schwerin zur Aufführung angenommen worden.

(Flaschen aus Papier.) Der Glasindustrie, speciell aber jener Industrie, die sich mit der Erzeugung von Glasflaschen befaßt, steht eine Concurrenz bevor, die durch eine neue Erfindung, nämlich Flaschen aus Papier herzustellen, ins Leben gerufen werden soll. In London hat sich, wie wir der «Rundschau» entnehmen, in den letzten Tagen eine Gesellschaft mit einem Fond von 120 000 Pstr. constituirt, welche den Zweck verfolgt, englische Patente für Fabrication von papierenen Flaschen zu erwerben und große Fabriken zur Erzeugung solcher Flaschen zu etablieren. Diese Flaschen, von denen nach dem erwähnten Patente Muster bereits vorhanden sind, sollen besonders für weiten Transport von Flüssigkeiten vortheilhaft sein.

(Prinz und Hofdame.) Der zweite Sohn des Königs von Schweden, Prinz Oskar, wird die Hofdame Edda Mund heiraten. Die Hochzeit wird wahrscheinlich während des Aufenthaltes der Königin in Bourne-mouth in England stattfinden.

(Gerade umgekehrt.) «Wenn ich nachts einen schwarzen Kaffee trinke, kann ich nicht schlafen.» — «Sonderbar, bei mir ist's gerade umgekehrt der Fall... wenn ich schlafe, kann ich keinen schwarzen Kaffee trinken.»

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krainischer Landtag.

Wie bereits im gestrigen Berichte über die jüngste Sitzung des krainischen Landtages erwähnt worden ist, war die Generaldebatte über den Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, sehr lebhaft. Berichterstatter Dr. Bosnjak begründete in längerer Rede den Antrag des Gemeinde-Ausschusses auf Annahme des Gesetzentwurfes unter Hinweis auf den zunehmenden Mangel an Aerzten und die Dringlichkeit der angeregten Organisation vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheits-

pflege und der materiellen Wohlfahrt der Bevölkerung überhaupt. Abg. Pfeifer äußerte seine Bedenken wegen der im Gesetzentwurfe enthaltenen Einschränkung der Gemeinde-Autonomie und der zu weit gehenden Einflussnahme der Regierung, welche den Gemeinden übermäßige Auslagen für Sanitätszwecke aufbürden könne. Redner erklärte sich jedoch für das Eingehen in die Specialdebatte. Abg. Dr. Kleiweis Ritter von Trstenskij trat mit warmen Worten für die Vorlage ein, von deren Wirksamkeit allein er eine Besserung der außerordentlich mangelhaften sanitären Verhältnisse auf dem Lande erwartet. In Anbetracht der bedeutenden finanziellen Opfer, welche das Land auf sich nehmen werde, hofft er, dass auch die Staatsverwaltung die Vermehrung der staatsärztlichen Organe bewilligen und wenigstens für jeden Bezirk einen landesfürstlichen Bezirksarzt systemisieren werde, und beantragt eine dahin abzielende Resolution.

In ausführlicher Rede sprach Abg. Baron Schweigel die früheren Versuche, im Wege der Landesgesetzgebung eine entsprechende Organisation des Sanitätsdienstes zu erreichen. Alle diese Versuche seien an finanziellen Bedenken gescheitert. In den früheren Entwürfen seien die Gehalte der Gemeinde-Ärzte niedriger bemessen und überdies keine Pensionsberechtigung denselben zuerkannt. Trotzdem habe man die zu erwartende Mehrbelastung des Landes ohne Einrechnung der Pauschalien für Dienststreifen der Ärzte mit mehr als 55 000 fl. beziffert. Die gegenwärtige Vorlage bedeute mit Rücksicht auf die höheren Gehalte und die Pensionsberechtigung der Ärzte eine noch viel größere Mehrbelastung des Landes. Krain sei übrigens nach den Erklärungen des Regierungsvertreters im Ausschusse in Bezug auf den Ärztemangel nicht so ungünstig gestellt wie andere Kronländer. Mit dem Gedanken der Pensionsberechtigung der Ärzte könne er sich principiell nicht befremden. Dieser Grundsatz sei auch in keinem anderen analogen Gesetze acceptiert worden. Auch vom Standpunkte der autonomen Verwaltung scheine ihm die Vorlage bedenklich, aus welcher eigentlich der Staat vorwiegenden Nutzen ziehe. Der entscheidende Einfluss sei auch überall der Staatsverwaltung eingeräumt. Redner schloß übrigens mit der Erklärung, für das Eingehen in die Specialdebatte zu stimmen.

Landespräsident Baron Winkler betonte, er sei in der glücklichen Lage, zu constatieren, dass sämtliche Vorredner für das Eingehen in die Specialdebatte gestimmt haben, die Vorlage also keinen Gegner im Hause gefunden habe. Nur sei es befremdend, dass Baron Schweigel eigentlich nur Bedenken gegen die Vorlage mit großem oratorischen Aufwande vorgebracht habe. Er halte die Bedenken nicht für begründet. Was die finanzielle Frage anbelangt, so sei zu berücksichtigen, dass das Land schon gegenwärtig für Bezirks-Wundärzte, an deren Stelle eben Districtsärzte treten werden, 19 600 fl. factisch auslege; die Mehrbelastung des Landes werde thatsächlich nur gegen 5000 fl. ausmachen. Eine Einschränkung der Autonomie sei nicht zu besorgen, denn es können die Gemeinden seitens der Staatsverwaltung eben nur zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten gehalten werden. Etwas Uebergriffe der Bezirksbehörden hintanzuhalten, seien die oberen Instanzen berufen. Uebrigens seien in letzterer Zeit dem Lande auch neue Einnahmequellen eröffnet worden, welche die Widmung von jährlichen 5000 fl. im Interesse der leidenden Menschheit wohl ermöglichen dürften.

Hierauf berichtigte der Landes-Sanitätsreferent Dr. Reesbacher auf Grund statistischer Daten die Behauptung des Abg. Baron Schweigel, dass der Ärztemangel in Krain relativ weniger empfindlich sei, dahin, dass die Zahl der Wundärzte im Verhältnisse zu anderen Ländern zwar langsamer abgenommen habe, dass aber das Verhältniß der Zahl der Ärzte überhaupt zur Bevölkerungszahl und zum Flächenraume in Krain ungünstiger als in anderen Kronländern sei. Das Land sei von Ärzten entblößt, und einzelne Gemeinden gewinnen solche nur mit den schwersten Opfern. Die Zuerkennung der Pensionsberechtigung sei das einzige Mittel, um Ärzte heranzuziehen. Epidemien, deren Unterdrückung bei dem Ärztemangel nicht möglich ist, legen dem Lande Opfer auf, im Vergleiche zu denen die Kosten der Organisation des Sanitätsdienstes verschwinden.

In der Specialdebatte befürwortete Abg. Freiherr von Apfaltrern, die Pensionsberechtigung der Districtsärzte aus dem Gesetzentwurfe zu eliminieren und die Annahme einer Resolution, wonach der Landesauschuss ermächtigt wird, Ruhegehälter von Fall zu Fall zu bewilligen. Der Antrag, für welchen nur die deutsche Minorität stimmte, wurde abgelehnt und sodann die ganze Vorlage (die meisten Paragraphen einstimmig) ohne wesentliche Aenderung und die Resolution des Abg. Dr. Kleiweis betreffs Vermehrung der landesfürstlichen Bezirksärzte angenommen. Der in zweiter Lesung angenommene amendierte Gesetzentwurf hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Die den Gemeinden in Bezug auf die Handhabung der Gesundheitspolizei und auf das Gesundheitswesen überhaupt gesetzlich obliegenden Geschäfte hat jede Gemeinde entweder für sich, oder insoweit hiezu ihre Mittel nicht ausreichen, oder insofern hiedurch die Organisierung des Gemeindefsanitätsdienstes in den umliegenden Gemeinden beeinträchtigt würde, im Vereine mit Nachbar-

gemeinden unter Mitwirkung hiezu bestellter Aerzte zu besorgen. Das Gebiet der im letzteren Falle vereinigten Gemeinden bildet einen Sanitätsdistrict.

§ 2. Die Grenzen der Sanitätsdistricte fallen in der Regel mit den Grenzen der einzelnen Gerichtsbezirke zusammen. Mit Rücksichtnahme auf die localen Verhältnisse, insbesondere auf die Bevölkerungszahl und die zu Gebote stehenden Verkehrsmittel, auf das vorhandene Sanitätspersonale und die bestehenden oder herzustellenen Sanitätsanstalten und Einrichtungen, sowie auf die allenfalls geäußerten billigen Wünsche der Bewohner kann jedoch die politische Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesauschusse einzelne Sanitätsdistricte im Verordnungswege auch anders abgrenzen. In derselben Weise können bereits bestehende Sanitätsdistricte, wenn sich die Nothwendigkeit ergibt, geändert werden. Die Namen der Sanitätsdistricte werden von der politischen Landesbehörde, einverständlich mit dem Landesauschusse, bestimmt.

§ 3. Wenn eine Gemeinde (Sanitätsgemeinde) für sich allein alle ihr obliegenden Geschäfte der Gesundheitspolizei und des Gesundheitswesens überhaupt besorgt, so steht die Vertretung derselben Gemeinde in dieser Beziehung dem nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung gewählten Gemeinde-Auschusse, beziehungsweise Gemeindevorsteher zu. Werden zwei oder mehrere Gemeinden behufs gemeinsamer Besorgung gewisser derlei Geschäfte zu einem Sanitätsdistricte vereinigt, so wird letzterer durch eine Versammlung der betreffenden Gemeindevorstandsmitglieder vertreten, wenn sich die Vereinigung auf nicht mehr als sechs Gemeinden erstreckt. Werden mehr als sechs solche Gemeinden zu einem Sanitätsdistricte vereinigt, so besteht die Vertretung dieser Gemeinden aus der Versammlung der Vorsteher derselben. Sind unter diesen Gemeinden solche, die mehr als 1000 Seelen zählen, so entsenden sie in die Vertretung ihre Gemeindevorstandsmitglieder. Jede der in den zwei unmittelbar voranstehenden Absätzen bezeichneten Versammlungen wählt aus ihrer Mitte als Vorsitzenden und Leiter der Geschäfte nach den für die Wahl eines Gemeindevorstehers geltenden Bestimmungen den Obmann und für den Fall der Verhinderung des letzteren den Obmannstellvertreter, und zwar den einen und den anderen auf die Dauer der Amtsführung derselben als Mitglieder des Gemeindevorstandes, beziehungsweise als Gemeindevorsteher. Beide können später, wenn sie Mitglieder der Vertretung des Sanitätsdistrictes sind, wieder gewählt werden.

§ 4. Die Vertretung der Sanitätsgemeinde, beziehungsweise des Sanitätsdistrictes (§ 3), ist in den deren Sanitätswesen betreffenden Angelegenheiten das beschließende Organ. Derselben obliegt insbesondere: 1.) die Beschaffung der gemeinsamen Sanitätsbedürfnisse der Sanitätsgemeinde, beziehungsweise des Sanitätsdistrictes, insoweit dieselbe nach Maßgabe der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, den Gemeinden obliegt; 2.) die jährliche Feststellung des Voranschlages der Einnahmen und der Ausgaben für Sanitätszwecke und die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges nöthigenfalls durch Umlagen im Sinne des § 73 der Gemeinde-Ordnung für Krain vom 17. Februar 1866, L. G. Bl. Nr. 2, sowie die Erledigung der bezüglichen Jahresrechnungen; 3.) die Wahrnehmung der allgemeinen gesundheitlichen Interessen der Bevölkerung, die Anregung sanitärer Verbesserungen, die Erstattung von Sanitätsberichten an die politische Behörde, die Beantragung der Bestellung des erforderlichen Sanitätspersonales unter Bezeichnung des betreffenden Standortes desselben, der Vorschlag zum Behufe der Besetzung der Stelle eines Arztes der Sanitätsgemeinde oder des Sanitätsdistrictes. Hinsichtlich der Versammlungen der obgedachten Vertretung, der Beschlussfähigkeit derselben, des Vorsizes, der Beschlussfassung, der Protokollführung hierüber, der Kundmachung der gefassten Beschlüsse und der Berufung gegen dieselben, sowie der bezüglichen Rechte der politischen Behörde, haben die betreffenden Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 5. Als Arzt der Sanitätsgemeinde oder des Sanitätsdistrictes kann nur derjenige angestellt werden, welcher zur Ausübung der ärztlichen Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Ländern berechtigt ist, die österreichische Staatsbürgerschaft, physische Eignung, moralische Unbescholtenheit und Kenntniß der beiden Landes Sprachen besitzt. Der ernannte Arzt führt den Titel: «Districtsarzt».

§ 6. Die Ernennung des Arztes auf Grund des vorausgegangenen Concurres steht, nach Einholung des Vorschlages der Vertretung der Sanitätsgemeinde, beziehungsweise des Sanitätsdistrictes, dem Landesauschusse zu, welcher an die Vorschlagsterna derselben gebunden ist und vor Ausfertigung des Decretes der politischen Landesbehörde anzuzeigen hat. Diese hat das Recht, der Ernennung, wenn dieselbe mit Außerachtlassung des Gesetzes erfolgt ist, die Zustimmung zu versagen. Von der Ernennung ist die betreffende politische Bezirksbehörde zu verständigen, welche die eidesstattliche Angelobung des Ernannten abzunehmen hat, wozu der Vorsteher der Sanitätsgemeinde, respective der Obmann der Vertretung des Sanitätsdistrictes einzuladen ist. Im Falle des zeitweiligen Abganges eines Districtsarztes hat der Landesauschuss die Substituierung desselben durch einen be-

nachbarten Districtsarzt oder durch einen sonst hiezu geeigneten Arzt einverständlich mit der politischen Landesbehörde zu veranlassen.

§ 7. Für jeden Sanitätsdistrict, beziehungsweise jede Sanitätsgemeinde ist ein Arzt zu bestellen. Den Standort desselben bestimmt die politische Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesauschusse.

§ 8. Die Jahresgehälter der Districtsärzte werden in drei Classen eingetheilt, und zwar von 600, 700 und 800 Gulden. Von diesen entfallen auf die höchste Classe 20 Procent, auf die beiden andern Classen aber je 40 Procent. Die Gehaltsclassen für die einzelnen Stellen bestimmen mit Rücksicht auf deren Wichtigkeit und die Localverhältnisse der betreffenden Standorte der Landesauschuss einverständlich mit der politischen Landesbehörde. Der Gehalt der jezt fungirenden und im Falle der Dienstauglichkeit in provisorischer Eigenschaft mit der Dienstleistung der Districtsärzte zu betrauenden Wundärzte hat mindestens je 400 Gulden zu betragen. Jeder definitiv angestellte Districtsarzt hat überdies auf zwei in den Gehalt einrechenbare Dienstalterszulagen zu 50 fl. nach zurückgelegter je fünfjähriger Dienstzeit, sowie auf die nach den für Landesbeamte bestehenden Normen zu bemessenden Ruhe- und Versorgungsgehältern für sich und seine hinterbliebenen Angehörigen Anspruch, insofern den letzteren nicht die mit den Allerhöchsten Entschlüssen vom 3. Februar 1856, G. G. B. 113, und vom 9. März 1857, R. G. Bl. Nr. 95, gewährten Begünstigungen zukommen.

§ 9. Ist in einer Sanitätsgemeinde oder in einem Sanitätsdistricte für die Dotierung des Sanitätspersonales (Districtsärzte und Hebammen) eine mehr als 2procentige Umlage auf die directen Steuern erforderlich, so hat das Mehrerforderniß der Landesfond zu übernehmen, aus welchem auch die Dienstalterszulagen der Districtsärzte bezahlt werden.

§ 10. Zur Deckung der im § 8 erwähnten Ruhe- und Versorgungsgehältern wird durch Abzüge an den Gehältern der Aerzte, welche in den ersten drei Dienstjahren je 10 Procent, in den späteren Jahren aber je 2 Procent betragen, und nöthigenfalls durch Beiträge aus Landesmitteln ein eigener, von dem Landesauschusse zu verwaltender Fond (Pensionsfond) gebildet.

§ 11. Die Gehälter der Districtsärzte, insoweit sie ihre Bedeckung in den Zuschlägen zu den directen Steuern finden (§ 9), die Dienstalterszulagen derselben, sowie die Ruhe- und Versorgungsgehältern werden bei den betreffenden, mit der Einhebung der erwähnten Zuschläge zu betrauenden Steuerämtern zur Auszahlung in monatlichen Anticipativraten angewiesen, und zwar gegen Verrechnung der durch diese Zuschläge bedeckten Gehältern zur Last der bezüglichen Sanitätsgemeinden, respective Sanitätsdistricte, der durch solche Zuschläge nicht bedeckten, aus dem Landesfonde zu bestreitenden Gehältern, dann der Dienstalterszulagen, sowie der Ruhe- und Versorgungsgehältern zur Last des Landesfondes.

§ 12. Dem Districtsarzte gebührt überdies für die im Dienstsprenge von seinem Standorte aus in der Entfernung von über vier Kilometer unternommenen Dienststreifen eine entsprechende Entschädigung, welche nach einer von der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesauschusse festgesetzten Norm erfolgt wird. Im Falle der Substituierung eines zeitweilig abgehenden Districtsarztes (§ 6), gelten hinsichtlich der Entlohnung des Substituten, wenn nicht ein besonderes Uebereinkommen getroffen wird, dieselben Bestimmungen, wie bezüglich des Arztes, dessen Stelle er vertritt. Für ärztliche Verrichtungen, welche vom Districtsarzte über Auftrag der Staatsverwaltung in Angelegenheiten derselben vollzogen werden, hat der Districtsarzt den Anspruch auf die normalmäßigen Gebühren aus dem Staatsschatze.

§ 13. Das Amt eines Districtsarztes ist ein öffentliches Amt. Die Districtsärzte sind die zunächst berufenen Organe, durch welche die Gemeinden die ihnen gesetzlich zugewiesenen Obliegenheiten des öffentlichen Sanitätsdienstes (§ 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68) zu besorgen haben. Sie sind zur Behandlung der erkrankten Armen dort, wo hiefür nicht eine specielle Fürsorge getroffen ist, nach Maßgabe ihrer Dienstinstruction berufen und verpflichtet. Dieselben fungieren in den Versammlungen der Vertretungen der Sanitätsgemeinden, beziehungsweise der Sanitätsdistricte, als Referenten in sanitären Fachangelegenheiten und haben denselben sowie der politischen Bezirksbehörde, welcher sie in dienstlicher Beziehung nach Maßgabe der Bestimmungen des citirten Gesetzes vom 30. April 1870 unterstehen, über die sanitären Vorkommnisse und Zustände ihres Dienstsprenge Bericht zu erstatten. Die Dienstpflichten der Districtsärzte werden durch eine, nach Einholung des Gutachtens des Landes-sanitätsrathes von dem Landesauschusse einverständlich mit der politischen Landesbehörde zu erlassende Dienstesinstruction bestimmt.

§ 14. Der Vorsteher der Sanitätsgemeinde, beziehungsweise Obmann der Vertretung des Sanitätsdistrictes, hat, unbeschadet des der betreffenden politischen Bezirksbehörde zustehenden Aufsichtrechtes (§ 8 a des Reichsgesetzes vom 30. April 1870 Nr. 68) den Districtsarzt

hinsichtlich der genauen Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten zu überwachen und wahrgenommene Unregelmäßigkeiten und Pflichtversäumnisse desselben zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörden zu bringen. Diese hat auf Grund des hierüber einzuleitenden Disciplinarverfahrens gegen den Arzt mit entsprechenden Ordnungsstrafen vorzugehen, wogegen die Berufung an die politische Landesbehörde offen steht, welche über dieselbe nach Anhörung des Landesauschusses entscheidet. Ergibt sich aus der Untersuchung ein schweres, mit der Fortführung des Amtes unverträgliches Verschulden des Arztes, so hat der Landesauschuss im Einverständnis mit der politischen Landesbehörde dessen Dienstentlassung auszusprechen. In derselben Weise ist der Arzt, jedoch unter Zuerkennung der ihm allenfalls gebührenden Ruhegenüsse, des Dienstes zu entheben, wenn nachgewiesen ist, daß derselbe wegen andauernder Krankheit oder anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen seinen Obliegenheiten nicht mehr nachzukommen vermag.

§ 15. Die politischen Behörden haben kraft der der Staatsverwaltung obliegenden Obergewalt über das gesamte Sanitätswesen (§ 1 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. 68) darüber zu wachen, daß die Gemeinden die ihnen durch das gegenwärtige Gesetz auferlegten Verpflichtungen pünktlich erfüllen. In Fällen der Verabsäumung hat die politische Landesbehörde im Einverständnis mit dem Landesauschusse auf Kosten und Gefahr der säumigen Gemeinden die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§ 16. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

— (Zur Blatternepidemie in Laibach.)

Von einem Familienvater erhalten wir folgende Zuschrift: In den letzten Tagen sind den Directionen der hiesigen Volks- und Mittelschulen von dem Stadtmagistrate Laibach nicht weniger als 76 durch Blattern verseuchte Häuser angezeigt worden; zahlreiche Schüler hiesiger Anstalten sind bereits an Blattern erkrankt (an der zweiten städtischen Volksschule allein 28 Schüler!), und die Zahl jener, welche in contumacierten Häusern wohnen und deshalb die Schule nicht besuchen dürfen, beträgt jedenfalls ein paar hundert. Manche Eltern vom Lande, um das Leben ihrer Kinder zitternd, nahmen dieselben aus der Schule und ließen sie nach Hause kommen. Da infolge dessen die regelmässige Ertheilung des Unterrichtes, an welchem ein bedeutender Bruchtheil der Schuljugend nicht theilnehmen kann, vielfache Störungen erleidet, drängt sich wohl von selbst die ernste Frage auf, ob es bei dieser Sachlage nicht am gerathensten wäre, sämtliche Schulen Laibachs zu sperren und den Unterricht, wie es auch im Jahre 1874 aus einem ähnlichen Anlasse geschehen, bis zum Erlöschen der herrschenden Blatternepidemie zu unterbrechen. Die Ansteckungsfahr bei unseren Kindern würde sich infolge dessen bedeutend vermindern und der Unterricht erleide durch die Unterbrechung von ein paar Wochen — wie uns die Erfahrung im Jahre 1874 lehrte — keinen ernstlichen Schaden. Sollte sich jedoch die Landesbehörden zu dieser energischen Maßregel nicht entschließen können, dann richten wir an dieselbe das Ansuchen, wenigstens den Beginn des vormittägigen Unterrichtes nach dem Vorgange Wiens und anderer Städte und im Sinne der diesbezüglichen ministeriellen Weisungen von 8 Uhr früh auf 9 Uhr zu verlegen. Denn vor nichts warnen uns die Aerzte in dieser kritischen Zeit so sehr, als vor Erkältung. Wie sollen wir nun unsere sechs-, sieben- oder achtjährigen Kinder vor Erkältung schützen, wenn wir gezwungen sind, dieselben direct aus dem warmen Bette um halb 8 Uhr früh in eine Kälte von 10 bis 16 Grad C. hinauszuschicken, damit selbe durch den dichten Morgennebel zitternd und zähnelappernd der Schule zuweilen! Eben so wäre eine Kürzung des sonntägigen Gottesdienstes der Schuljugend durch die Weglassung der Exhorten oder gänzliche Unterbrechung desselben während der kalten Winterzeit dringend geboten. In ganz Laibach gibt es keine kältere Kirche als die Klosterfrauenkirche, in welcher unsere Gymnasialjugend ihrem Gottesdienste beimohnt. Während nun in den übrigen Kirchen Laibachs, in denen sich die Schuljugend zum Gottesdienste versammelt, der Boden zur Verminderung der Kälte mit Brettern belegt ist, ist in der Ursulinerinnenkirche aus unbegreiflichen Gründen dies nicht der Fall, und die jungen Gymnasiasten, unter denen viele ärmere Schüler leicht gekleidet und schlecht beschuht sind, müssen jeden Sonntag beinahe eine volle Stunde auf dem eiskalten Steinpflaster theils stehen, theils knien. Gibt es denn keine Abhilfe in dieser Richtung? Endlich sollte der Stadtmagistrat dazu verhalten werden, das Verzeichniß sämtlicher contumacierten Häuser den Schuldirectionen rechtzeitig und jeden Tag entgegen, nicht aber erst in Zwischenräumen von zwei bis drei Tagen zu übermitteln, damit Schüler aus den Häusern, in denen sich Blatternfranke befinden, sofort aus der Schule gewiesen werden, nicht aber, wie es jetzt zu unserer großen Beunruhigung mitunter geschieht, noch mehrere Tage hindurch die Schule besuchen.

— (Zweigverein des «rothen Kreuzes».)

Aus Ratschach bei Steinbrück schreibt man uns: Wie nicht anders zu erwarten war, ist die Betheiligung bei

der am vergangenen Freitag über Einladung des Herrn Bezirkshauptmannes Heinrich Weiglein im Gasthause des hiesigen Bürgermeisters Herrn Juvančić stattgefundenen Gründungsversammlung eines Zweigvereines des «rothen Kreuzes» für den Gerichtsbezirk Ratschach eine sehr lebhaft, ja man kann sagen, für unsere bescheidenen Verhältnisse eine enorme gewesen. Außer der vollzählig erschienenen hochwürdigen Geistlichkeit, der Beamtenschaft und dem Lehrkörper kamen auch sämtliche Bürgermeister aus unserem Gerichtsbezirke, viele Bürger und mehrere Grundbesitzer, um bei der Gründung dieses patriotischen Unternehmens im edlen Wettstreit mithutun. Der Herr Bezirkshauptmann begrüßte die Versammlung, und nachdem er sowie die Herren Klein und Dr. Mahr über die Entstehung, den Zweck und die Organisation des «rothen Kreuzes» Vorträge gehalten und die Anwesenden mit warmen Worten zum Beitritte des zu bildenden Zweigvereines angeeifert hatten, wurde einhellig die Bildung eines solchen beschlossen. Nach Durchberathung und Annahme der Statuten und nach der Wahl des provisorischen Gründungsausschusses, der Herren Raab von Rabenau, k. k. Bezirksrichter, als Vorsitzenden; Moriz Schejter, Forstmeister, als dessen Stellvertreter; des Herrn Pfarrers Jagorjan, dann der Herren Camernik, Medved, Papež, Repič, Terposchnig als Ausschüsse, wurden von den Mitgliedern sofort die mit 1 Gulden festgesetzten Jahresbeiträge erlegt, welche die hübsche Summe von 57 fl. repräsentieren. Wir wünschen diesem vaterländischen Vereine, der sich seinen jüngsten Vorgängern unseres politischen Bezirkes, den Zweigvereinen in Landsstraß und Gurkfeld, von denen letzterer heute bereits 111 Mitglieder zählt, ebenbürtig zur Seite stellen kann, umso inniger eine kräftige weitere Entwicklung, als dieselbe wegen der Nähe der Bahnstation Steinbrück im Falle eines Krieges eine bedeutende Aufgabe zu erfüllen haben dürfte. Donnerstag, den 19. Jänner, findet in Rassenfuß eine Patriotenversammlung zum Zwecke der Gründung eines Zweigvereines im Gerichtsbezirke Rassenfuß statt. Bei der Einsicht und dem Patriotismus der Bevölkerung dieses Bezirkes ist nicht zu zweifeln, daß auch in diesem Gerichtsbezirke ein Zweigverein des «rothen Kreuzes» unter großer Betheiligung der Bevölkerung zustande kommen wird.

— (Andreas Einspieler †.) In Klagenfurt ist gestern vormittags der greise Führer der Kärntner Slovenen, Monsignore Andreas Einspieler, im hohen Alter von 74 Jahren aus dem Leben geschieden. Die Phrase: «Der Tod war für ihn eine Erlösung» entsprach bei dem Hinscheiden Einspielers der vollen Wahrheit. Seit Monaten litt er an einer schweren Krankheit und duldete still. Gestern um 9 Uhr vormittags ist er seinem Leiden erlegen. Wer er war und was er war, sein Volk weiß es. Er wird mit allen Zeichen der Ehre, die er sich wohl verdient, zur letzten Ruhestätte begleitet werden. Als Lehrer, Schriftsteller und Führer seines Volkes erfreute er sich eines gleich guten Rufes. Ehre seinem Andenken!

— (Im geographischen Panorama) ist gegenwärtig die neunte Serie: «Rußland nebst Ansichten aus Scandinavien», ausgestellt. In dieser Serie fesseln besonders die Ansichten von St. Petersburg, Moskau, die kaiserlichen Lustschlösser, die Museen des Eremitage-Palastes, des Kreml von Moskau mit seinen Sehenswürdigkeiten, die russischen Kron-Insignien in den Schatzkammern u. Unter den scandinavischen Ansichten ist besonders der gefrorene Wasserfall im Thyri-Fjord bei Christiania bemerkenswert.

— (Personalnachricht.) Der Bezirkshauptmann von Gottschee, Herr Raimund Hočvar, ist aus Gesundheitsrücksichten in den dauernden Ruhestand getreten. Dem scheidenden Herrn Bezirkshauptmann, welcher nach Laibach übersiedelt, zu Ehren fand am 10. d. M. im Hotel «zur Post» ein Abschiedsbankett statt.

— (Diphtheritis.) Wie aus Großlaschitz gemeldet wird, mußte die dortige Volksschule wegen der unter der Schuljugend herrschenden Diphtheritis bis auf weiteres geschlossen werden.

— (Die Citalnica in Schischla) veranstaltet am 5. Februar in Koslers Winterbierhalle eine Befeda, welcher ein Tanzkränzchen folgen wird.

— (In Rudolfswert) sind im Jahre 1887 36 Personen gestorben; im gleichen Jahre wurden dortselbst 47 Geburten verzeichnet.

— (Ermordung des Cassiers Masettig.) Die Verhandlung gegen den Mörder des Creditanstalts-Cassiers Masettig in Triest, Hilscassier Maffei, und seine Mitschuldige, die Schneiderin Ribos, ist für den 23. Jänner angefezt worden. Der Proceß wird vier Tage dauern, und es werden 24 Zeugen und vier Sachverständige vernommen werden.

— (Stritars Werke.) Von den im Verlage der Firma Kleinmayr & Bamberg erscheinenden gesammelten Werken Stritars sind soeben die Bändchen 28 und 29 zur Ausgabe gelangt; das erste Bändchen enthält die Erzählungen: «Mož z macico» und «Odpusti!», das letztere bringt dramatische Schriften, und zwar «Pismo» und «Otročji bazar».

Neueste Post.

Original-Telegramme der «Laibacher Ztg.»

Wien, 16. Jänner. Der «Politischen Correspondenz» geht aus befugter türkischer Quelle nachstehende Mittheilung zu: «Ein im «Journal des Débats» zur Veröffentlichung gelangter Bericht aus Constantinopel schreibt dem türkischen Botschafter in Wien eine an die Hohe Pforte gerichtete Depesche zu, welche einen angeblichen Gedankenaustrausch zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland über die von ersterem Staate occupierten Provinzen zum Gegenstande gehabt hätte. Wir sind in der Lage, zu erklären, daß diese Meldung auf reiner Erfindung beruht.»

Budapest, 16. Jänner. Im Unterhause begann heute die Budgetdebatte. Der «Neuzet» dementiert die Meldung über einzelne Details der Reform der Freiwilligen-Institution und erklärt, die Verhandlungen über die Wehrgesetzrevision haben noch gar nicht begonnen. Heute fand die constituierende Generalversammlung der ungarischen Waffenfabrik statt.

Rom, 16. Jänner. Heute fand die feierliche Heiligprechung der sieben Gründer des Servitenordens und der Jesuiten Peter Claver, Johann Berchmans und Alfons Rodriguez statt. Der Saal war glänzend beleuchtet und gedrängt voll. Der Papst sprach die Sentenz der Heiligprechung und celebrierte hierauf eine Pontificalmesse. Der Feier, welche um 8 Uhr begann und um halb 3 Uhr endete, wohnten 389 Bischöfe bei.

Paris, 16. Jänner. Bei der Jagd des Präsidenten der Republik in Rambouillet wurde durch Entladen der Waffe eines Treibers General Brugere verwundet. Sein Zustand ist befriedigend.

Zürich, 16. Jänner. Der berühmte Musiker Stephen Heller ist hier im Alter von 74 Jahren gestorben.

London, 16. Jänner. Der Dampfer «Britannia» soll auf der Reise von Gibraltar nach Newyork untergegangen sein. Wie verlautet, sind 850 Menschen verunglückt.

Angelommene Fremde.

Am 14. Jänner.

Hotel Stadt Wien. Gajšič, Blajška, Freund und Morowit, Kaufleute, Wien. — Kraus, Kaufm., Prag. — Bichler, Kaufm., Budapest. — Wagner, Beamten-Witwe, Billach. — Majdič, Besitzer, Domschale. — Rulic, Privatier, f. Frau, Görz. Hotel Elefant. Rejger, Pferde-Agent; Westen, Jurischowitz und Schanpp, Kaufleute, Wien. — Grabner, Kfm., Graz. — Fischer, Kfm., Kanischa. — Schindl, Steuereinnnehmer, Lofchin. — Slibar, Besitzer, Selzach. Hotel Bairischer Hof. Wonoš, Gutsverwalter, Gallenfeld.

Am 15. Jänner.

Hotel Stadt Wien. Verlachner, Gottlieb, Buschner und Graber, Kaufleute, Wien. — Freund, Kaufm., Prag. — Rožal, Besitzer, Gottschee. — Wildt, Oberst, sammt Frau, Görz. Hotel Elefant. Popper und Ruzbaum, Kaufleute, Wien. — Walla, Fabrikant, Budapest. — Loncar, Concipist, Radmannsdorf. — Eicheller, Kaufm., Triest. — Watersdorfer, Kaufm., Fiume. — Dr. Koder, Bezirks-Gerichtsadjunct, Jll.-Feistritz. Hotel Bairischer Hof. Steinmann Philipp und Emanuel, Hausierer, Neuborf.

Verstorbene.

Den 15. Jänner. Karl Dorn, Arbeiter, 44 J., Ruchthal 24, Apoplexia capillaris. — Johanna Naglas, Trödlers-Gattin, 50 J., Alter Markt 28, Blattern. — Felix Mihelič, Arbeiters-Sohn, 4 J., Martinsstraße 3, Blattern.

Im Spitale:

Den 14. Jänner. Matthäus Kodran, Arbeiter, 39 J., Lebercirrhose.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Jänner	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Millimeter auf 0° C. reducirt	Lufttemperatur nach Celsius	Wind	Ansicht des Himmels	Meteorologische Zeichen 24 St. in Millimeter
7. d. M.	Mg.	748.44	-10.0	N. schwach	theilw. heiter	
16. d. M.	N.	747.64	-3.4	N. schwach	heiter	0.00
9. d. M.	Ab.	747.79	-10.4	N. schwach	heiter	

Den 16. Jänner: Morgens bewölkt, dann heiter. Das Tagesmittel der Wärme - 7.9° um 5.6° unter dem Normal.

Verantwortlicher Redacteur: J. Naglic.

Dankfagung.

Für die liebevolle Theilnahme, welche mir während der Krankheit wie beim Ableben meiner innigstgeliebten, unvergeßlichen Tochter

Danica

kundgegeben wurde, für die Begleitung derselben zur letzten Ruhestätte und die schönen Kranzspenden spreche ich den innigsten Dank aus.

Paul Drahsler.

Table with multiple columns listing various financial instruments, interest rates, and market prices. Includes sections for Staats-Anlehen, Diverse Vofe, and Actien von Transport-Unternehmungen.

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 13.

Dienstag den 17. Jänner 1888.

Erkenntnis. Nr. 359. Im Namen Seiner Majestät des Kaisers hat das k. k. Landesgericht in Laibach als Presbergericht auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft zu Recht erkannt: Der Inhalt des in der Nummer 1 der in Laibach in slovenischer Sprache erscheinenden periodischen Druckschrift 'Slovanski Svet' auf der fünften, sechsten und siebenten Seite abgedruckten Artikels mit der Aufschrift: 'Boj za vzhod', beginnend mit: 'Ako je bilo kedaj' und endend mit: 'toliko, kakor gotovo', und der auf der vierzehnten Seite unter der Aufschrift: 'Izmed ogenskih Serbov' abgedruckten Correspondenz, beginnend mit: 'Serbi ogerski' und endend mit: 'resile pogina', begründe den objectiven Thatbestand des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 a St. G.

selben verboten, auf Vernichtung der eventuell mit Beschlagnahme belegten Exemplare derselben und auf Berichtigung des Satzes des beanstandeten Artikels erkannt. Laibach am 14. Jänner 1888. (252-3) Lehrstefle. Nr. 12. Die Lehrstefle an der einclaffigen Volksschule in Polky mit dem Jahresgehälte von 400 fl. und 30 fl. Functionszulage sammt Naturalwohnung ist definitiv zu besetzen. Bewerber um diese Stelle werden eingeladen, ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 1. Februar 1888 hieramt einzubringen. R. I. Bezirkschulrath Littai am 8ten Jänner 1888. (282-2) Nr. 24. B. Sch. R. Concursauschreibung. An der einclaffigen Volksschule in Langenthon ist die Lehrstefle mit dem Jahresgehälte von 400 fl. nebst Naturalwohnung und der jährlichen Functionszulage von 30 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Lehrstefle haben ihre gehörig documentierten Gesuche bis Ende Jänner i. J. im vorgeschriebenen Wege hieramt zu überreichen. R. I. Bezirkschulrath Rudolfswert am 11ten Jänner 1888. Der k. k. Regierungsrath und Bezirkshauptmann als Vorsitzender: Etel m. p. (242-3) Nr. 66. Gefangen-Auffsehersstefle. Beim k. k. Kreisgerichte Rudolfswert ist eine Gefangen-Auffsehersstefle mit dem Gehälte jährlicher 300 fl., der 25proc. Activitätszulage und dem Bezuge der Amtskleidung in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentierten Gesuche, in welchen die Kenntniss der deutschen und der slovenischen Sprache nachzuweisen ist, im vorgeschriebenen Wege bis zum 11. Februar 1888 hieramt einzubringen. Militärbeamter werden auf das Gesuch vom 19. April 1872, Nr. 60 R. G. Bl., und die Mi-

nisterialverordnung vom 12. Juli 1872, Nr. 98 R. G. Bl., verwiesen. Vom k. k. Kreisgerichts-Präsidium Rudolfswert am 6. Jänner 1888. (264-2) Kundmachung. Nr. 9670. Ueber Einschreiten der k. k. priv. Südbahngesellschaft in Wien werden zum Zwecke der Ergänzung des Grundbuches der Catastralgemeinde Sevce durch die Aufnahme der bisher in keinem Grundbuche eingetragen gewesenen Weideparcelle Nummer 2990/1 der Catastralgemeinde Sevce die Localerhebungen auf den 23. Jänner 1888, vormittags 9 Uhr, hiergerichts festgesetzt, und werden hiezu alle Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, mit dem Begehren vorgeladen, daß sie alles zur Aufklärung sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorbringen können. R. I. Bezirksgericht Adelsberg am 30. November 1887.

Anzeigebblatt.

Auf dem Kaiser-Josefs-Platze Circus Schlegel. Morgen Mittwoch, den 18. Jänner 1888 nachmittags 3 Uhr aussergewöhnlich grosse Gala-Vorstellung zum Benefiz für die Geschwister Rieffenach. Erstes Auftreten der berühmten Miss Ella auf ungesatteltem Pferde. Zum erstenmale, hier noch nie gezeigt: Die zwei fliegenden Männer, grosses Sensationsstück, ausgeführt von Herrn Ernst Pawy und Herrn Simon Rieffenach. Zum Schlusse, hier noch nie gegeben: Die Wilddiebe oder der Mord im Brennerwald, grosse historische Pantomime, ausgeführt von der ganzen Gesellschaft. Alles Nähere durch die Placate. Es laden zu recht zahlreichem Besuche ergebenst ein die Geschwister Rieffenach. Donnerstag, den 19. Jänner grosse Monstre-Vorstellung. Zum zweitenmale: Die zwei fliegenden Männer. M. Schlegel, Director.

(5539-3) St. 10291. Oglas. Zamplina Jožetu in Marinki Skala z Viniga Vrha št. 3 in njunim neznanim naslednikom se je postavil na tozbo, vloženo 13. decembra 1887, št. 10291, tožiteljice Ane Skale, zopet omož. Simonič iz Vini Vrha št. 3, zaradi pripoznanja lastninske pravice gospod Fran Štajer, e. kr. notar iz Metlike, skrbnikom na čin, vročil se mu je tozbeni odlok, po katerem se je ročišče k sumarnemu postopku določilo v dan 28. januarja 1888 ob 9. uri dopoludne. C. kr. okrajno sodišče v Metliki dne 13. decembra 1887. (5553-1) St. 28514. Oklic. C. kr. za mesto delegovano okrajno sodišče v Ljubljani naznanja, da se je na prošnjo Ant. Hrena (po dr. Zarniku iz Glinka) proti Ant. Gačniku iz Gumniš v izterjanje terjatve 100 gld. s pr. iz odloka z dne 28. novembra 1887, stev. 28514, dovolila izvršilna dražba na 807 gold. cenjenega nepremakljivega posestva vložne stev. 123, 124, 125 in 293 zemljiške knjige katastralne občine Lanise. Za to izvršitev odredjena sta dva róka, in sicer prvi na 1. februvarja in drugi na 3. marca 1888, vsakikrat ob 9. uri dopoludne pri-

tem sodišči s pristavkom, da se bode to posestvo pri prvem róku le za ali nad cenilno vrednost, pri drugem pa tudi pod cenilom oddalo. Pogoji, cenilni zapisnik in izpisek iz zemljiške knjige se morejo v navadnih uradnih urah pri tem sodišči vpogledati. C. kr. za mesto delegovano o krajno sodišče v Ljubljani dne 28. novembra meseca 1887. (168-3) St. 11371. Oklic izvršilne zemljišćine dražbe. C. kr. okrajno sodišče na Krškem naznanja: Na prošnjo Janeza Marjetiča (po dr. J. Mencingerji) dovoljuje se izvršilna dražba Franc Kolenčevega, sodno na 1593 gold. cenjenega zemljišća vložna št. 142 davčne občine Dernovo in pritikline v vrednost 131 gold. 55 kr. Za to se določujeta dva dražbena dneva, prvi na 28. januarja in drugi na 29. februvarja, vsakikrat od 10. do 12. ure dopoludne pri tem sodišči s pristavkom, da se bode to zemljišće pri prvem róku le za ali čez cenitveno vrednost, pri drugem róku pa tudi pod vrednostjo oddalo. Dražbeni pogoji, vsled katerih je posebno vsak ponudnik dolžan, pred ponudbo 10% varšćine v roke draž-

benega komisarja položiti, cenitveni zapisnik in zemljeknjižni izpisek leže v registraturi na vpogled. C. kr. okrajno sodišče na Krškem dne 14. decembra 1887. (98-3) Nr. 10257. Exec. Realitäten-Versteigerung. Vom k. k. Bezirksgerichte in Stein wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des k. k. Steueramtes (nom. des hohen Aeras) die executive Versteigerung der der Helena Bogatai von Sgoša (Bezirksgericht Radmannsdorf) gehörigen, gerichtlich auf 3500 Gulden geschätzten, in Stein gelegenen Realitäten Grundbuchs-Einlage Z. 167 und 168 der Catastralgemeinde Stein bewilligt und hiezu zwei Feilbietungs-Tagsatzungen, und zwar die erste auf den 28. Jänner und die zweite auf den 3. März 1888, jedesmal vormittags 10 Uhr, hiergerichts mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealityten bei der ersten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der zweiten aber auch unter demselben hintangegeben werden. Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10proc. Badium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie die Schätzungsprotokolle und die Grundbuchs-extracte können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden. R. I. Bezirksgericht Stein am 23ten Dezember 1887.